SATZUNG

des Tennisvereins Grün-Weiß Welldorf-Güsten e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- 1. Der Verein führt den Namen Tennisverein Grün-Weiß Welldorf-Güsten e.V. Er hat seinen Sitz in 52428 Jülich und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports auf der Grundlage des Amateurgedanken.
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Vereinsmittel

- 1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 2. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf die Zahlung einer Aufwandsentschädigung im Sinne von § 3 Nr. 26a EstG und § 14 Abs. 1 SGB IV (Ehrenamtspauschale) beschließen.
- 3. Es ist nicht zulässig, dass Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen nach Begleichung aller Verbindlichkeiten an die Stadt Jülich mit der Maßgabe, dass es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (in der Form der Sportförderung in den Ortschaften Güsten und Welldorf) zu verwenden ist.

§ 3 Geschäfts- und Verwaltungsjahr

- 1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 2. Das Verwaltungsjahr beginnt nach Beendigung der ordentlichen Mitgliederversammlung eines Jahres und endet mit der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus

- 1. Jugendmitgliedern,
- 2. aktiven Mitgliedern,
- 3. Fördermitgliedern,
- 4. Ehrenmitgliedern

Satzung 21.02.2014 Seite 1 von 6

§ 5 Jugendmitglieder

Jugendmitglieder sind diejenigen Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Sie werden automatisch aktive Mitglieder nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Stichtag hierfür ist der 15. April. Erfolgt die Vollendung des 18. Lebensjahres bereits vor diesem Stichtag, werden sie bereits für das laufende Kalenderjahr automatisch aktive Mitglieder.

§ 6 Aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder sind diejenigen Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 6a Fördermitglieder

- 1. Fördermitglieder sind diejenigen Mitglieder des Vereins, die nicht oder nicht mehr als aktive Mitglieder (oder Jugendmitglieder) die Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen, durch ihre Mitgliedschaft und ihre Beitragszahlung aber ihre Verbundenheit zum Verein zum Ausdruck bringen wollen.
- 2. Wer dem Verein als Fördermitglied beitreten will, ist von der Zahlung einer Aufnahmegebühr nach § 14 Abs. 1a) der Satzung befreit.
- 3. Ein Wechsel von der aktiven Mitgliedschaft zur Fördermitgliedschaft ist jeweils zum Jahreswechsel durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein, die spätestens bis zum 31.12. abzugeben ist, möglich.
- 4. Ein Rückwechsel von der Fördermitgliedschaft zur aktiven Mitgliedschaft ist, wenn bereits einmal zu Beginn der aktiven Mitgliedschaft eine volle Aufnahmegebühr entrichtet worden war, gegen Zahlung einer erneuten Aufnahmegebühr von ¾ der vollen Aufnahmegebühr möglich. Ansonsten ist beim Wechsel von der Fördermitgliedschaft zur aktiven Mitgliedschaft die volle Aufnahmegebühr gem. § 14 Abs. 1a) der Satzung zu entrichten.

§ 7 Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben und dem Verein seit mindestens 5 Jahren als aktives Mitglied angehören, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einer ¾ Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ein Mitglied, das 10 Jahre Vorsitzender des Vereins war, kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens % der abgegebenen Stimmen zum Ehrenvorsitzenden des Vereins ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die Rechte aktiver Mitglieder. Sie sind von der Entrichtung des Beitrages befreit.

§ 8 Doppelmitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in einem anderen Tennisverein ist dem Vorstand anzuzeigen.

Satzung 21.02.2014 Seite 2 von 6

2. Die Teilnehmer am Medenspielbetrieb für einen anderen Verein bedarf der vor Abgabe der Meldung einzuholenden schriftlichen Genehmigung des Vorstandes.

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Alle unbescholtenen Personen können Mitglied des Vereins werden. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Nicht volljährige Antragsteller benötigen zusätzlich die schriftliche Genehmigung ihres gesetzlichen Vertreters.
- Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.
- 3. Jedes Mitglied erkennt mit der Zahlung der Aufnahmegebühr diese Satzung an.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet am Schluss eines Kalenderjahres

- a.) durch den Tod des Mitglieds,
- b.) durch schriftliche Austrittserklärung,
- c.) durch Ausschluss aufgrund eines Vorstandsbeschlusses mit 3/3 Mehrheit des gesamten Vorstandes.

§ 11 Ausschluss und Maßregeln

- 1. Der Ausschluss aus dem Verein ist nach pflichtgemäßem Ermessen des gesamten Vorstandes mit einem ¾ Mehrheitsbeschluss (vgl. § 10) zulässig
 - a.) bei Nichterfüllung der Beitragsverpflichtung nach Anmahnung.
 - b.) aus schwerwiegenden Gründen, insbesondere wenn ein Mitglied sich vereinsschädigend verhält oder sonstwie die Interessen des Clubs gröblich verletzt.
- 2. Das betroffene Mitglied ist vor der Entscheidung des Vorstandes von diesem zu hören.
- 3. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen und zu begründen. Das Mitglied kann gegen diese Entscheidung binnen einer Frist von 2 Wochen Beschwerde beim Vorstand des Tennisverbandes Mittelrhein einlegen. Dieser entscheidet endgültig.
- 4. Der Vorstand ist nach pflichtgemäßem Ermessen durch einen ⅔ Mehrheitsbeschluss berechtigt, befristete Strafen auszusprechen.
- 5. Verstöße gegen die Spiel- und Platzordnung können vom Vorstand mit Verweisen oder befristeten Strafen geahndet werden.

§ 12 Rechte der Mitglieder

- 1. Alle Mitglieder des Vereins haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der vom Vorstand festgesetzten Platz- und Spielordnung zu benutzen.
- 2. Aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder sind in Mitgliederversammlungen stimmberechtigt und können in den Vorstand gewählt werden.
- 3. Jugendmitglieder können den Mitgliederversammlungen beiwohnen; sie haben jedoch weder ein Stimmrecht noch können sie in den Vorstand gewählt werden.

Satzung 21.02.2014 Seite 3 von 6

4. Die Mitgliedschaftsrechte können nur persönlich ausgeübt werden; sie sind nicht übertragbar.

§ 13 Pflichten der Mitglieder

- 1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen und das Ansehen des Vereins zu wahren, die Anlagen und Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln, ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein termingerecht nachzukommen, die Haus-, Spiel- und Platzordnung einzuhalten. Sie haben weiterhin mündliche Anweisungen des Vorstandes bzw. seiner Beauftragten zu befolgen.
- 2. Will ein Mitglied für einen anderen Verein an den Mannschaftswettbewerben teilnehmen, ist ein entsprechender Antrag bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres an den Vorstand zu richten. Mit der Freigabe können Bedingungen verbunden werden. Bei Nichtbeachtung erfolgen Maßnahmen nach § 11 der Satzung.

§ 14 Beiträge

- 1. Folgende Beiträge werden vom Verein erhoben:
 - a.) der Jahresbetrag,
 - b.) Umlagen nach Bedarf
- 2. Die Höhe des Jahresbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes für alle Mitgliedsgruppen durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 3. Dasselbe gilt für Umlagen, für die jedoch eine ¾ Mehrheit der Mitgliederversammlung notwendig ist.
- Der Jahresbeitrag ist spätestens bis zum 31.03. eines jeden Jahres zu zahlen.
 Umlagen sind innerhalb der von der Mitgliederversammlung bestimmten Frist fällig.

§ 15 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a.) die Mitgliederversammlung
- b.) der Vorstand

Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 16 Mitgliederversammlung

- 1. Alljährlich ist innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einzuberufen.
- 2. Sie nimmt insbesondere den Bericht des Vorsitzenden sowie des Schatzmeisters entgegen und beschließt die Entlastung des Vorstandes.
- 3. Sie setzt des Weiteren die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge fest.
- 4. Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes und zwei Kassenprüfer.
- 5. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Satzung 21.02.2014 Seite 4 von 6

Wenn nicht die Mitgliederversammlung selbst zuvor mit einfacher Mehrheit bestimmt hat, dass geheim abgestimmt werden soll, erfolgen die Abstimmungen offen mit Handzeichen.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- 6. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat schriftlich (durch Boten, Briefpost, Telefax oder E-Mail) unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen zu erfolgen.
- 7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- 8. Neben der Jahreshauptversammlung können weitere Mitgliederversammlungen stattfinden.

Sie sind vom Vorstand bei Bedarf oder dann einzuberufen, wenn 25% der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung beim Vorstand beantragen.

§ 17 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- 1. dem Vorsitzenden,
- 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- 3. dem Geschäftsführer,
- 4. dem Schatzmeister,
- 5. dem Pressesprecher,
- 6. dem Sportwart,
- 7. dem Jugendwart,
- 8. dem Beisitzer.

Die Ämter im Vorstand sind Ehrenämter.

§ 18 Wahl des Vorstandes

- 1. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln und in der in § 17 festgelegten Reihenfolge von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- 2. Die Wahl erfolgt per Handzeichen oder, wenn die Mitgliederversammlung dies zuvor mit einfacher Mehrheit beschlossen hat, durch verdeckte Stimmzettel jeweils mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 3. Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl bis zur Entscheidung.
- 4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestimmt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine kommissarische Besetzung des betreffenden Amtes. Das kommissarisch berufene Vorstandsmitglied hat sich auf der nächsten Mitgliederversammlung der Wahl zu stellen.

§ 19 Aufgaben und Tätigkeiten des Vorstandes

1. Der Vorstand besorgt die gesamten Geschäfte des Vereins. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.

Satzung 21.02.2014 Seite 5 von 6

- 2. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein nach außen und zwar entweder zusammen oder jeweils zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied. (Vorstand i. S. d. § 26 BGB)
- 3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn (mindestens) 5 seiner Mitglieder anwesend sind.
- 4. Er entscheidet (mit Ausnahme der in der Satzung verankerten Beschlüsse mit qualifizierter Mehrheit) mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- 5. In Ausnahmefällen sind Dringlichkeitsentscheidungen durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied zulässig, die jedoch der Genehmigung durch die nächste ordentliche Vorstandssitzung bedürfen.
- 6. Außerdem kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung des Vorstandes, ohne dass es der Einberufung einer Sitzung bedarf, im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Hierfür ist Schriftform erforderlich.
- 7. Der Vorstand kann Mitglieder des Vereins mit Sonderaufgaben betrauen und diese Mitglieder im Bedarfsfall oder auf Dauer beratend (also ohne Stimmrecht) zu seinen Sitzungen hinzuziehen (kooptieren).

§ 20 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- 1. Zur Änderung der Satzung ist eine ¾ Mehrheit einer Mitgliederversammlung erforderlich
 - Anträge auf Satzungsänderung sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut den Mitgliedern bekanntzugeben.
- 2. Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu bedarf es einer ¾ Mehrheit aller Mitglieder.
 - In der Einladung, die mindestens 4 Wochen vor dieser Mitgliederversammlung zu verschicken ist, muss allen Mitgliedern der Antrag auf Auflösung unter Angabe der Gründe bekanntgegeben werden.
 - Die Abwicklung der Vereinsgeschäfte erfolgt durch den Vorstand, der bis zur beendeten Abwicklung in seinem Amt verbleibt.

§ 21

Die Satzung tritt am 28.11.1991 in Kraft.

5170 Jülich, den 28.11.1991

§§en 4, 6a und 12 II geändert durch Beschluss der MV vom 20.03.1996

§ 16 VI geändert durch Beschluss der MV vom 30.03.2007

§§en 2, 7, 14 und 17 geändert durch Beschluss der MV vom 21.02.2014

Satzung 21.02.2014 Seite 6 von 6